

LUFT- UND WINDDICHT- GARANTIE

„Zertifiziert mit Brief und Siegel“



WÜRTH – 10 JAHRE SYSTEM- GARANTIE FÜR LUFT- UND WINDDICHTHEIT

Würth bietet Ihnen mit der 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit eine einzigartige Garantie am Markt an:

Marktübliche Materialgarantien ersetzen Ihnen im Fall eines Schadens am einzelnen Produkt den Materialwert.

Marktübliche Funktionsgarantien garantieren Ihnen die beschriebene Funktion und ersetzen Ihnen ebenfalls nur das verwendete Material, evtl. zusätzlich das kombinierte Produkt.

Wir klettern mit Ihnen die Konterlatten Stufe um Stufe höher – über die Leistungen der marktüblichen Material- und Funktionsgarantien hinaus.

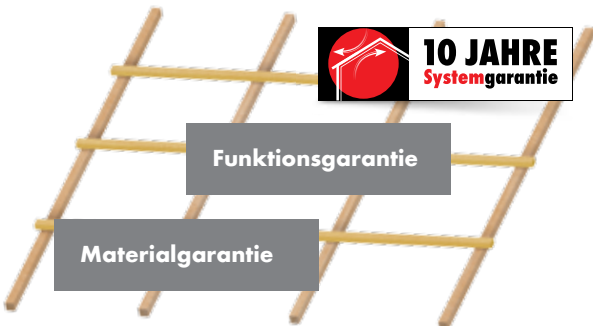


Gehen Sie diesen Schritt mit und erhalten Sie bei systemreiner Produktverarbeitung Ihre persönlich zertifizierte und objektbezogene 10-Jahre-Systemgarantie, die im Schadensfall für

- Materialersatz
- Materialausbau und
- Materialwiedereinbau

aufkommt.

Sie müssen nicht einen Cent mehr bezahlen!



VORTEILE, DIE FÜR SICH SPRECHEN!

**1**

Schriftliche Bestätigung

Mit Ihrer persönlich zertifizierten und objektbezogenen 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit verfügen Sie über eine schriftliche Bestätigung Ihrer Garantie, auf die Sie sich berufen können.

**2**

Verkaufsargument

Nutzen Sie Ihre objektbezogene 10-Jahre-Systemgarantie als Verkaufsargument bei Ihren Bauherren und Sie beweisen hiermit Ihr Bewusstsein für Qualität!

**3**

Nur ein Ansprechpartner

Verarbeiten Sie alles im bewährten und abgestimmten Würth Luft- und Winddichtsystem und Sie haben nur einen Ansprechpartner.

FÜR JEDE ARBEIT AM DACH BIETET WÜRTH IHNEN DIE PASSENDE GARANTIE!



Dampfbremse
+ entsprechende Klebprodukte



= **10-Jahre-Systemgarantie**
Luftdichtheit

Unterdeck-/
Unterspannbahn
+ entsprechende Klebprodukte



= **10-Jahre-Systemgarantie**
Winddichtheit

Dampfbremse
+ entsprechende Klebprodukte



Unterdeck-/Unterspannbahn
+ entsprechende Klebprodukte

= **10-Jahre-Systemgarantie**
Luft- und Winddichtheit

NUR DREI SCHRITTE FÜHREN SIE ZUR SICHERHEIT:

1. Verarbeitung der Würth Luft- und Winddichtprodukte im System
2. Objektbezogene Garantiebögen ausfüllen
3. Per Fax an +43 5 08242 52291 oder per E-Mail an systemgarantie@wuerth.at. Oder Sie geben das Formular direkt Ihrem Würth Verkäufer mit.

Und schon erhalten Sie Ihre persönlich zertifizierte und objektbezogene 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit!

Objektbezogene Garantiebestimmungen der Würth Handelsges. m.b.H (Systemgarantie Luft- und Winddichtprogramm)

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Garantie gilt nur zugunsten von Betrieben des Handwerks und der Industrie, die

- eine sach- und fachgerechte Verarbeitung der Garantieprodukte nach dem Stand der Technik und den jeweils aktuell gültigen Verarbeitungsrichtlinien des Garantiegebers gewährleisten können,
- Kunden der Würth Handelsges. m.b.H („Garantiegeber“) sind,
- nicht Verbraucher im Sinne des BGB sind und
- im Rahmen Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit die Garantieprodukte des Garantiegebers selbst in Hinblick auf den Einbau in ein Bauwerk bezogen haben, das nicht im Eigentum des Garantienehmers steht, im weiteren bezeichnet als „Garantienehmer“.

Die Garantie gilt dabei immer für ein abgeschlossenes Abdichtungssystem, das ausschließlich aus den in § 2 genannten Garantieprodukten besteht, die nach dem 01.09.2010 durch den Garantiegeber an den Garantienehmer verkauft worden sind („Garantieobjekt“).

§ 2 Garantieprodukte und Garantieobjekt

Die Garantierklärung umfasst ausschließlich folgende Produkte der Würth Handelsges. m.b.H (im Weiteren „Garantieprodukte“):

- **Wütop Trio (Art.-Nr. 0681 001 001)**
- **Wütop Trio Plus (Art.-Nr. 0681 001 004)**
- **Wütop Trio SK (Art. Nr. 0681 001 027)**
- **Wütop DB 2 (Art.-Nr. 0681 000 004)**
- **Eurasol (Art.-Nr. 0992 700 050)**
- **Eurasol Plus (Art.-Nr. 0992 710 060)**
- **Eurasol DUS (Art.-Nr. 0992 750 050)**
- **Eurasol P
(Art.-Nr. 0992 810 060/ 0992 810 080/ 0992 810 190)**
- **Eurasol Max (Art.-Nr. 0992 710 160/ 0992 710 161)**
- **Euradop (Art.Nr. 0992 700 119)**
- **Nageldichtband (Art.-Nr. 0875 850 145/ 0875 850 160)**
- **Wütop Folienkleber
(Art.-Nr. 0893 700 100/ 0893 700 110)**
- **Wütop WRD (Art.-Nr. 0893 700 115/ 0893 700 116)**

Die objektbezogene Garantie gilt für Abdichtungssysteme in den Kategorien „Luftdicht“, „Winddicht“ sowie „Luft- und Winddicht“

Ein Garantieobjekt „Luftdicht“ liegt vor, wenn in einer räumlichen Einheit ausschließlich Dampfbremsen/Dampfsperren und die zum vollständigen Abdichten benötigten Zubehörmaterialien wie Klebebänder und Klebstoffe aus den in § 2 Absatz 1 definierten Produkten verarbeitet werden.

Ein Garantieobjekt „Winddicht“ liegt vor, wenn in einer räumlichen Einheit ausschließlich Dachunterspannbahnen/Schalungsbahnen und die zum vollständigen Abdichten gegebenenfalls benötigten Zubehörmaterialien wie Klebebänder und Klebstoffe aus den in § 2 Absatz 1 definierten Produkten verarbeitet werden.

Ein Garantieobjekt „Luft- und Winddicht“ liegt vor, wenn in einer räumlichen Einheit ausschließlich Dachunterspannbahnen, Schalungsbahnen und Dampfsperren/Dampfbremsen mit denen zum

vollständigen Abdichten benötigten Zubehörmaterialien wie Klebebänder und Klebstoffe aus den in § 2 Absatz 1 definierten Produkten verarbeitet werden.

Die Garantie setzt darüber hinaus eine fachgerechte Verarbeitung durch den Garantiennehmer gemäß dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden Verarbeitungsrichtlinien von Würth voraus. Die jeweils aktuellen Verarbeitungsrichtlinien können jederzeit unter folgender Internetadresse www.wuerth.at abgerufen werden.

Nach Abschluss der Handwerksarbeiten bzw. spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des entsprechenden Gewerks ist über das Bauobjekt eine Dokumentation (ausschließlich auf dem vom Garantiegeber vorgegebenen Dokument) anzufertigen, vom Garantiennehmer zu unterschreiben und an den Garantiegeber zu versenden. Der Garantiegeber behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben ausdrücklich vor.

§ 3 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

Die Garantie beginnt mit dem frühesten Tag der Auslieferung eines der in § 2 genannten und im jeweiligen Garantieobjekt verbauten Garantieprodukte durch den Garantiegeber an den Garantiennehmer und endet für das gesamte Garantieobjekt 10 Jahre nach diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Garantiedauer wird durch eventuelle Garantieleistungen weder gehemmt noch unterbrochen. Die gesetzliche bzw. vertragliche Gewährleistung wird von diesen Regelungen nicht berührt.

Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile nach Wahl des Garantiegebers durch Ersatzlieferung (kostenlose Lieferung eines gleichwertigen Teils) oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der jeweiligen Lohnkosten für den Aus- und Einbau sowie Montage nach den Arbeitszeitwerten des Garantieprodukt Herstellers.

Die Garantie beschränkt sich auf Mängel im Material oder den in den Produktdatenblättern hinterlegten Funktionen oder Ausführung (Beschaffenheitsmerkmale), Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften Produkten (Ausbaukosten) und die Kosten des nachfolgenden Anbringens oder Verlegens von mangelfreien

entsprechenden Produkten (Einbaukosten).

Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen durchgeführt, so wird die Dauer der garantiebezogenen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Garantieproduktherstellers ermittelt und von der Gesamtarbeitszeit in Abzug gebracht.

Die Garantie gilt nur dann, wenn der Garantiennehmer seinen Betriebssitz in der Bundesrepublik Österreich hat und sich auch das Garantieobjekt auf dem Gebiet von der Bundesrepublik Österreich befindet.

§ 4 Ausschlußgründe

Die Garantieleistungen umfassen ausdrücklich nicht:

- a)** normalen Verschleiß und normale Abnutzung der Garantieprodukte;
- b)** Schäden aufgrund nicht fachgerechter Lagerung der Garantieprodukte durch den Garantiennehmer;
- c)** Kosten für Test-, Meß-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- d)** den Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden;
- e)** Gutachterkosten, die nicht vom oder in Absprache mit dem Garantiegeber beauftragt wurden, weitergehende Beratung sowie sonstige technische Dienstleistungen;
- f)** Schäden aufgrund von höherer Gewalt, wie z.B. durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
- g)** Schäden aufgrund von mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkungen des Garantiennehmers oder Dritter;

Die Garantieleistungen entfallen ausdrücklich für das gesamte Garantieobjekt:

- a)** bei Fehlern oder unvollständigem Ausfüllen der Pflichtfelder des vom Kunden übermittelten Informationsbogens;
- b)** im Falle der (auch teilweisen) Verwendung von Nicht-Garantieprodukten (z.B. Klebebänder, Nageldichtungen usw., die nicht vom Garantiegeber stammen) in einem Garantieobjekt;
- c)** wenn Garantieprodukte nicht entsprechend der jeweils aktuellen

Verarbeitungsrichtlinien und -normen des Garantiegebers und/oder nicht fach- und sachgerecht nach dem Stand der Technik verarbeitet wurden;

- d)** wenn ein Dritter aus Einbau- bzw. Reparaturauftrag für einen Schaden oder Kosten eintritt oder einzutreten hat;
- e)** wenn der garantispflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn dem Garantiegeber schriftlich angezeigt wurde und/oder erforderliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen des Garantienehmers verweigert werden;
- f)** wenn Änderungen oder Reparaturen an den Garantieprodukten bzw. dem Garantieobjekt vorgenommen werden, die vom Garantiegeber nicht freigegeben worden sind.

Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises. Die Ausstellung des Garantiezertifikats bedeutet keine vorbehaltlose Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Garantienehmers. Unabhängig von einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben des Garantienehmers behält sich der Garantiegeber eine - im Schadensfall auch nachträgliche - konkrete Überprüfung der Angaben des Garantienehmers im Hinblick auf § 4 2. Absatz a) vor.

Die Garantieleistungen gegenüber dem Garantienehmer entfallen insoweit, wie der Garantiegeber vom Vertragspartner des Garantienehmers direkt oder im Falle von Drittschäden infolge gesetzlicher Haftung für dieselben Mängel oder fehlenden Beschaffenheitsmerkmalen in Anspruch genommen wird.

§ 5 Abwicklung der Garantie

Der Garantiennehmer hat dem Garantiegeber einen Garantieschaden unverzüglich und auf jeden Fall immer vor Reparaturbeginn zu melden sowie eine Besichtigung des Garantieobjekts unverzüglich zu ermöglichen.

Der Garantiennehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei den Weisungen des Garantiegebers oder dessen Beauftragten zu folgen. Der Garantiennehmer wird dabei gegebenenfalls notwendige und zumutbare Mitwirkungshandlungen (z.B. Einsendung von Schadensmustern) erbringen.

Der Garantiegeber behält sich die Möglichkeit vor, einen Sachverständigen oder Beauftragten des Garantiegebers zum Bauobjekt zu senden.

§ 6 Veräußerung

Bei Veräußerung des Betriebes des Garantiennehmers während der Garantielaufzeit kann der Garantiennehmer seine Ansprüche aus dieser Garantiezusage schriftlich an den Erwerber abtreten. Die Abtretung ist dem Garantiegeber zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche aus diesen Garantiebestimmungen verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadensfalles. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wird dadurch nicht berührt.

§ 8 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für solche Vereinbarungen, die das Schriftformerfordernis einschränken oder aufheben sollen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiezusage ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur

Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die gegenständliche objektbezogene Garantiezusage alleinige Grundlage für mögliche Garantieansprüche bezüglich der in § 2 definierten Produktgruppen darstellt.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gilt ausschließlich das österreichische Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantiezusage ist das für Böheimkirchen zuständige Gericht in Wien.

LUFT- UND WINDDICHT GARANTIE

Würth Handelsges.m.b.H.
Würth Straße 1
3071 Böheimkirchen
Tel. +43 5 08242 - 0
Fax +43 5 08242 - 53333
info@wuerth.at
www.wuerth-shop.at
www.wuerth.at

© by Würth
Handelsges.m.b.H.
Printed in Austria.
Verantwortlich für den Inhalt:
Michael Weber
Redaktion:
Abt. Werbung & PR
Jürgen Frid

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung. Vorbehalten
Druck- und Satzfehler.
mw-a/jf/ueberreuter
Auflage: 1.500 Stück
Gedruckt auf umweltfreundlichem
Papier.

UNSER SERVICE FÜR SIE

Bei Abwicklung Ihrer ersten persönlich zertifizierten und objektbezogenen 10-Jahre-Systemgarantie für Luft- und Winddichtheit erhalten Sie Ihren Systemordner.

Dieser beinhaltet wichtige Informationen zu folgenden Themen:

- Abwicklung und Umfang der Garantie
- Datenblätter, Muster und Prüfzeugnisse aller Systemprodukte
- Ausschnitte der ÖNorm



Über diesen Ordner erhalten Sie für die Zukunft die Sicherheit, über alle Neuerungen rund um die 10-Jahre-Systemgarantie und Regelwerke für das Luft- und Winddichtprogramm informiert zu werden.